



# HESSISCHER LANDTAG

08. 04. 2021

## Kleine Anfrage

**Dr. Ulrich Wilken (DIE LINKE) vom 22.02.2021**

### **Empirische Analyse der Implementation und Effizienz des Fußfesselprojekts in Hessen und**

### **Antwort**

**Ministerin der Justiz**

#### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Evaluationsergebnisse hinsichtlich der Einführung und Ausgestaltung der Fußfessel unter den regulären Bedingungen der Strafvollstreckung in Hessen stehen noch aus.

#### **Vorbemerkung Ministerin der Justiz:**

Mit dem Begriff der „Fußfessel“ werden im Bereich des Strafverfahrens unterschiedliche Formen einer elektronischen Überwachung bezeichnet.

Zum einen ist insoweit die elektronische Überwachung des Aufenthaltsortes zu nennen, die als Weisung der Führungsaufsicht in § 68b Abs. 1 Nr. 12 des Strafgesetzbuches (StGB) vorgesehen ist und nach dem Stand der Technik durch Nutzung eines GPS-Signals den Standort eines vom Betroffenen zu tragenden Senders (Trackers) im Bundesgebiet aufzeichnet.

Hiervon zu unterscheiden ist die elektronische Präsenzkontrolle (EPK), die mittels RFID (Radiofrequenztechnik) nach dem Sender-Empfänger-Prinzip die Feststellung ermöglicht, ob sich die überwachte Person (Sender) zu bestimmten Zeiten an einem zuvor festgelegten Ort (in der räumlich definierten Nähe des Empfängers) aufhält. Diese Maßnahme kommt in Hessen in erster Linie zur Vermeidung des Vollzugs von Untersuchungshaft sowie als Weisung während der Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung zum Einsatz.

Beide beschriebene Formen finden sich im hessischen Justizvollzug bei der Flankierung vollzugsöffnender und entlassungsvorbereitender Maßnahmen wieder. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 16 Abs. 3 HStVollzG, § 16 Abs. 3 HessJStVollzG sowie § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9, Abs. 2 HSVVollzG.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welchen Stellenwert hat der elektronisch überwachte Hausarrest innerhalb des Sanktionsgefüges?

Eine Sanktionsform „elektronisch überwachter Hausarrest“ als eine – etwa in der eigenen Wohnung – alternativ zu einer Justizvollzugsanstalt zu verbüßende Freiheitsstrafe sieht das deutsche Strafrecht nicht vor.

In der Praxis kommt die elektronische Präsenzkontrolle als Mittel zur Vermeidung von Untersuchungshaft sowie als Mittel zur Ermöglichung einer Strafaussetzung zur Bewährung zum Einsatz. Die Rechtsgrundlagen hierfür finden sich in § 116 der Strafprozessordnung (StPO) und in § 56c StGB.

Frage 2. Wie oft wurde diese Sanktionsalternative genutzt anstelle von Inhaftierung und welche Probleme oder Erfolge haben sich in der Nutzung ergeben?

Die Anzahl der mittels elektronischer Präsenzkontrolle überwachten Personen in den Jahren 2003 bis 2020, der Überwachungstage pro Jahr und der sich daraus ergebenden durchschnittlichen Anzahl der Überwachungstage pro Probandin oder Proband ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Jahr	Probanden	Tage insgesamt	Tage pro Proband im Durchschnitt
2003	55	5.637	102
2004	71	8.398	118
2005	95	9.313	98
2006	121	14.550	120
2007	150	17.659	118
2008	177	20.088	113
2009	181	24.677	136
2010	206	27.033	131
2011	235	36.022	153
2012	242	30.849	127
2013	191	27.024	141
2014	148	19.351	131
2015	113	15.755	139
2016	96	14.959	156
2017	87	12.921	149
2018	69	9.004	130
2019	70	9.592	137
2020	76	12.512	165
<b>Insgesamt</b>	<b>2.307</b>	<b>302.832</b>	<b>131</b>

Die EPK-Beauftragten der Bewährungshilfe bewerten die elektronische Präsenzkontrolle als Erfolg und führen dafür Fallbeispiele an: Unter anderem habe die Maßnahme durch die kontrollierte und vorgegebene Tagesstruktur zu einer Stabilisierung der Lebensverhältnisse der Probandinnen und Probanden beitragen können. Weiterhin fördere die intensive Betreuung durch die EPK-Beauftragten der Bewährungshilfe etwa die Bereitschaft der Probandinnen und Probanden, sich mit einer persönlichen Drogenproblematik auseinander zu setzen und stationäre oder ambulante Therapieangebote wahrzunehmen oder Drogenabstinenz durch Drogenscreenings nachzuweisen.

Frage 3. Welche Pläne gibt es hinsichtlich einer Evaluierung bzgl. Ausführung, Angemessenheit, Leistungsfähigkeit, Ablauf, Ergebnis und Nutzen der Anwendung der Fußfessel, damit durch systematische Auswertung der Erfahrungen überprüft werden kann, ob das Programm der Zielsetzung entsprechend vollzogen, im Rahmen der geltenden Gesetzeslage umgesetzt und die erstrebte Wirkung erzielt wird?

Unter dem Titel „Die Implementation der Fußfessel in Hessen – Eine Evaluation des Einführungsprozesses anhand empirischer Analyse der Implementation und Effizienz des elektronisch überwachten Hausarrestes“ hat das Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht in Freiburg ein Forschungsvorhaben unter anderem mittels Auswertung entsprechender Verfahrensakten durchgeführt.

Hinsichtlich der Beschreibung des Forschungsgegenstandes kann auf die entsprechenden Ausführungen auf der Website des Max-Planck-Instituts zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht verwiesen werden:

→ <https://csl.mpg.de/de/forschung/projekte/die-implementation-der-fussfessel-in-hessen/>

Unter „Klassifizierung“ finden sich an der angegebenen Webadresse unter anderem folgende weitere Angaben zu dem Projekt: „Projektstatus: abgeschlossen“ und „Projektdauer: Projekt Startdatum: 2003 Projekt Enddatum: 2018“.

Frage 4. Gab es zu dieser Thematik in der Vergangenheit wissenschaftliche Untersuchungen, die vom Justizministerium gefördert worden sind?

- Wenn ja, in welcher Höhe wurden hierfür Mittel bereitgestellt?
- Wo sind die Forschungsergebnisse veröffentlicht und was waren die wesentlichen Ergebnisse?
- Gibt es Rückforderungsansprüche hinsichtlich der Fördermittel?

**Zu Frage 4 a:** Zur Deckung der Kosten der zu Frage 3. genannten Untersuchung hat das Ministerium der Justiz dem Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht in Freiburg insgesamt 31.400 € erstattet.

**Zu Frage 4 b:** Der Forschungsbericht steht noch aus. In Beantwortung der letzten Nachfrage vom 24. Februar 2021 hat der frühere Direktor der Abteilung Kriminologie des Max-Planck-Instituts in seiner E-Mail vom 25. Februar 2021 sein Bedauern für die eingetretene Verzögerung ausgedrückt und zum Sachstand mitgeteilt:

„Ich sitze gerade an dem Abschlussbericht und gehe davon aus, dass bis Ende März ein Berichtsentwurf vorliegt, der alle Forschungsschritte zum hessischen Projekt und deren Ergebnisse enthält.“

**Zu Frage 4 c:** Das Ministerium der Justiz geht nach wie vor davon aus, dass das Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht in Freiburg einen Evaluationsbericht vorlegen wird.

Wiesbaden, 8. April 2021

**Eva Kühne-Hörmann**